

Das angeblich älteste alamannische Weistum.

Von **Karl Zeumer.**

Aus einer Hs. des General-Landesarchivs zu Karlsruhe, in welcher meist Stücke des 15. und 16. Jh. zusammengestellt sind (Ettenheim. Copialbuch n. 346 S. 191 ff.), hat Eberhard Gothein unter dem Titel: *Iura curiae in Munchwilare*, das älteste alamannische Weistum (Bonner Universitäts-Programm zum 3. August 1899), ein bisher unbekanntes Weistum für den dem Kloster Ettenheimmünster gehörigen Hof Münchweier veröffentlicht und mit gelehrten Ausführungen begleitet. Zuerst aufmerksam gemacht wurde ich auf diese Publication durch ein mit K. unterzeichnetes Referat in Band 83 der Historischen Zeitschrift (S. 547 f.). Das Weistum wurde dort als ungewöhnlich werthvoller Fund bezeichnet. Es sollte im Jahre 926 'erlassen' sein 'auf einer alamannischen Gauversammlung, an der Freie und Unfreie gleichermassen theilnahmen'. Die Bedeutung des Stückes für die Geschichte der Ständegliederung, der Gerichtsverfassung¹, der grundherrlichen Leistungen wurde hervorgehoben.

Meine durch dieses Referat hochgespannten Erwartungen wurden aber durch die Einsicht des Textes stark enttäuscht. Von dem angeblichen Alter des Stückes, von der Gauversammlung und manchen anderen ihm nachgerühmten Dingen fand ich nichts darin. Es ist gewiss ein interessantes Stück und ein werthvoller Fund; aber diejenige Bedeutung, welche ihm Gothein selbst beimisst, hat es nicht, und noch weniger die, welche ihm jene Anzeige beilegt.

Bei der Durchsicht des Textes stiegen mir Bedenken wegen einzelner Lesarten auf und besonders wegen der Stellung des Satzes 'Abbas cum iure — scilicet avenae',

1) Nicht verständlich ist mir die Bemerkung, dass das Stück 'die Betheiligung auch der Hörigen an den Gerichten' erweise. Das war doch in den Grundherrschaften nichts Ungewöhnliches.